

Dazu kommt noch, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob nicht der Einführung der Jury der §. 45 und 46 unserer Verfassung entgegensteht, nach welchen die Gerichtsbarkeit in einer gesetzlich bestimmten Instanzordnung verwaltet und den Entscheidungen von allen Gerichtsstellen Gründe beigefügt werden sollen, während nach dem Wesen der Jury ihre Aussprüche in erster und letzter Instanz ohne Entscheidungsgründe erfolgen. Um dieses Hinderniß, diese Principfrage zu beseitigen und eine authentische Erklärung jener Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder gar eine Abänderung der letztern herbeizuführen, würde es (vergl. §. 152 der Verfassungsurkunde) einer längern Zeit bedürfen, als dies mit der Dringlichkeit der Reform unserer Strafrechtspflege vereinbar ist.

Endlich mag nicht unberücksichtigt bleiben, was auch in der braunschweigischen Ständeversammlung bei der letzten Erörterung dieses Gegenstandes zur Sprache gekommen ist, daß, haben wir öffentlich-mündliches Strafverfahren, dieses bald von selbst den sichersten Gesichtspunkt über die Frage gewähren wird, ob es angemessen sei, zu Geschwornengerichten überzugehen.

Aus diesen Gründen rath die Deputation ihrer Kammer an: den Anträgen auf Einführung von Geschwornengerichten weitere Folge nicht zu geben.

Was dagegen die Petitionen um Einführung eines öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Anklageschaft und Staatsanwaltschaft anlangt, so hat die Deputation ihre Ansichten darüber und ihre Gründe dafür oben entwickelt, und indem sie sich hierauf sowohl, als auf den über diese Frage sich weitläufiger noch verbreitenden Bericht, den die erste Deputation der zweiten Kammer darüber am letzten Landtage erstattet hat (vergl. Landtagsacten vom Landtage 1843, Abth. III. Samml. I S. 1 flg.), allenthalben bezieht, gedenkt sie nur noch, daß nicht einmal die Einführung eines bloß mündlichen, geschweige öffentlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft ohne Aenderung unserer Gerichtsverfassung und insonderheit ohne Aufhebung der Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit ausführbar sein würde und daher eine Reform des Strafverfahrens mit einer Reform unserer Strafgerichtsverfassung Hand in Hand gehen muß.

Deshalb stellt die Deputation an ihre geehrte Kammer folgende zwei Anträge:

Sie wolle in Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen:

1.

einen auf den Grundsatz nicht allein der Mündlichkeit und des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft, sondern auch der Oeffentlichkeit gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Reform unsers Strafverfahrens längstens am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen,

2.

mit dieser Vorlage aber zugleich die eines Gesetzentwurfs über Zurücknahme und Aufhebung der in Händen von Privaten und Corporationen befindlichen Criminalgerichtsbarkeit zu verbinden.

Vizepräsident Eisenstuck: Als Redner haben sich angemeldet: die Abgeordneten Lohdt, Hensel aus Bernstadt, Jani, Beyer, Tzschucke, Sieglar, D. Schaffrath, v. Beschwitz, Scheibner und Heuberger.

Staatsminister v. Könneritz: Herr Präsident, ich bitte um das Wort. Die geehrte Kammer möge nicht erwarten, daß das Justizministerium hier speciell die Fragen erörtern werde. Es sind bereits am letzten Landtage alle Fragen so lebhaft discutirt worden, daß das Justizministerium seinerseits kaum etwas hinzuzufügen wüßte, und wirklich nur wiederholen könnte, was bei den frühern Verhandlungen seinerseits bemerkt worden ist. Das Ministerium wird daher auch auf den Inhalt dieses Berichts nicht näher eingehen, sondern sich darauf beschränken, den Standpunkt, auf dem das Ministerium jetzt steht, genau zu bezeichnen. An dem vergangenen Landtage wurde den Ständen der Entwurf eines Criminalverfahrens vorgelegt, welches allerdings unsere zeitherigen Principien beibehielt. Es fand dieser Entwurf in der Kammer keinen Anklang. Man tabelte an unserm zeitherigen Verfahren einmal, daß dem Richter, der das Erkenntniß zu fällen, das Schuldig oder Unschuldig zu finden und die Strafe danach abzumessen habe, daß diesem die Erkenntnisquellen und die Beweisaufnahme nicht unmittelbar vorgeführt werden, daß er sie vielmehr aus den Protocollen und dem Referat erfahren müsse, mithin sehr leicht unvollständig oder nicht ganz in der treuen Art und Weise, wie die Beweisaufnahme wirklich erfolgt sei oder hätte erfolgen sollen. Man verlangte deshalb Mündlichkeit. Das Justizministerium fand andererseits in unserm zeitherigen Princip eine große Garantie, namentlich der Sicherheit der zweiten Instanz, obschon es nicht verkennen konnte, daß eine unmittelbare Beweisaufnahme einen Vorzug habe, und das Justizministerium daher auch am Schlusse, als der Gesetzentwurf zurückgenommen wurde, ausdrücklich erklärte, man würde die Frage, ob in einzelnen Fällen auf Antrag des Angeschuldigten eine nochmalige Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter nothwendig wäre, weiter prüfen. Der zweite Vorwurf, den man unserm zeitherigen Verfahren machte, war der, daß der Richter, welcher das Schuldig oder Unschuldig zu finden habe, nicht unbetheiligt genug sei; es sei nicht möglich, Ankläger, Bertheidiger und Richter in Einer Person zu sein. Er werde leicht gegen den Angeschuldigten eingenommen sein, oder es werde doch durch diese Stellung das Vertrauen des Angeschuldigten zu dem Richter geschmälert, und man beantragte deshalb das Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft, als welches den untersuchenden Richtern und den erkennenden Richtern eine größere Unparteilichkeit gewähre. Man fand ferner einen Mangel darin, daß bis jetzt das Verfahren nicht öffentlich sei und daher theils das Volk von der Art und Weise, wie die Rechtspflege behandelt werde, keine Kenntniß erhalte, theils aber auch der Angeschuldigte selbst zu sehr in die Hände des Richters gegeben sei, und man verlangte deshalb die Oeffentlichkeit des Verfahrens, obschon dieser Begriff von denen, die sich für die Oeffentlichkeit aussprachen, verschieden aufgefaßt wurde, indem man theils eine mehr beschränkte, theils eine erweiterte Oeffentlichkeit sich dachte, theils aber auch hier und da wohl schon die Parteienöffentlichkeit für ge-